



Satzung der Stadt Blieskastel

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Auf Grund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. 1964, S. 123) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. 1997, S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 3 i.V.m. Artikel 4 des Gesetzes Nr. 1673 zur Einführung der elektronischen Form für das Amtsblatt des Saarlandes vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. 2009, S. 1215) und der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 15. Oktober 1981 (Bekanntmachungsverordnung – BekVO –, Amtsbl. 1981, S. 828), zuletzt geändert durch die Anlage Nr. 674 zum Gesetz Nr. 1327 vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. 1994, S. 509), hat der Stadtrat der Stadt Blieskastel in seiner Sitzung vom 28. Februar 2013 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Form

- (1) Soweit durch Rechtsvorschrift die öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, erfolgt diese, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Blieskastel“.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse sowie der Ortsräte der Stadt Blieskastel erfolgt abweichend von Absatz 1 durch amtlichen Aushang an einer Bekanntmachungstafel. Die Bekanntmachungstafel ist im Zugangsbereich des Rathauses II (ehemaliges Finanzamt) auf der Ebene des Bürgersteiges am Treppenaufgang des Haupteingangs in der Zweibrücker Straße 1, Blieskastel, angebracht. Die Bekanntmachungstafel ist dabei so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich ist. Auf der öffentlichen Bekanntmachung sind Ort und Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme durch Unterschrift des Vollziehungsbeauftragten zu dokumentieren.
- (3) Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung richtet sich nach § 6 der Bekanntmachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1981 (Amtsbl. 1981, S. 828), zuletzt geändert durch die Anlage Nr. 674 zum Gesetz Nr. 1327 vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. 1994, S. 509).

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Soweit in Rechtsvorschriften die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, gilt die Form der öffentlichen Bekanntmachung nach § 1 Absatz 1. § 1 Absatz 2 bleibt unberührt.

- (2) Sonstige Hinweise auf öffentliche Bekanntmachungen in den Gemeinden, insbesondere durch Offenlegung, bleiben unberührt und sind nicht Teil der nach dieser Satzung durchzuführenden Bekanntmachung. Es gelten die jeweils einschlägigen Vorschriften.

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2013 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Blieskastel vom 25. März 1993 außer Kraft.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 12 Absatz 6 Satz 1 KSVG Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach dem KSVG oder auf Grund des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Blieskastel, 28. Februar 2013

Annelie Faber-Wegener
Bürgermeisterin